

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Juli 1986

beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird

A r t i k e l I

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl 8230-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 werden nach dem Klammerausdruck die Worte "und Kanalbenützungsgebühren" eingefügt.
2. Im § 1 Abs.2 werden die Worte "dieses Gesetzes" durch die Worte "des NÖ Kanalgesetzes 1977" ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. bebaute Fläche:

jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses eines über das Gelände hinausragenden Gebäudes verdeckt wird;

2. Berechnungseinwohnergleichwerte:

50 v.H. der Summe des EGW-Spitzenwertes und EGW-Durchschnittswertes;

3. Einwohnergleichwerte (EGW):

Maßzahl die die Verschmutzung betrieblicher Abwässer in Beziehung zur Verschmutzung häuslicher Abwässer ausdrückt.

4. EGN-Durchschnittswert:

Jahressumme der eingebrachten Schmutzfrachten in EGW dividiert durch 365;

5. EGW-Spitzenwert:

die höchste an einem Tag eingebrachte Schmutzfracht;

6. Geschoßfläche:

die sich aus den äußersten Begrenzungen jedes Geschoßes ergebende Fläche;

7. Jahresaufwand:

jährliches Erfordernis für

- a) den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalanlage,
- b) die Zinsen für Darlehen, die für die Errichtung oder Änderung der Kanalanlage aufgenommen worden sind,
- c) die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalanlage entsprechenden Lebensdauer und
- d) die Bildung einer Erneuerungsrücklage von höchstens 3 v.H. der Errichtungskosten;

8. Liegenschaften:

Grundstücke, die an eine öffentliche Kanalanlage anzuschließen bzw. bereits angeschlossen sind sowie solche Grundstücke, die an ein anzuschließendes oder angeschlossenes Grundstück unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören.

9. spezifischer Jahresaufwand:

Jahresaufwand für die Kläranlage sowie für jene Sammelkanäle, welche zur Ableitung der Abwässer von den Ortsnetzen zur Kläranlage dienen, dividiert durch die EGW, welche der Dimensionierung der Kläranlage zugrundegelegt wurden.

10. unbebaute Fläche:

Jene Grundflächen, die an eine bebaute Fläche unmittelbar angrenzen (höchstens jedoch bis zu einem Gesamtausmaß von 500 m²) und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören."

4. Im § 2 Abs.3 wird das Wort "nur" durch das Wort "höchstens" ersetzt.
5. Im § 2 Abs.4 wird das Wort "Einmündungsgebühr" durch das Wort "Einmündungsabgabe" ersetzt.
6. Im § 3 Abs.2 wird das Wort "verbauten" durch das Wort "bebauten" und das Wort "unverbauten" durch das Wort "unbebauten" ersetzt und entfällt der zweite Satz.
7. Im § 3 Abs.4 werden die Worte "das Grundstück, auf dem" durch die Worte "die Liegenschaft, auf der" und die Worte "dieses Grundstück entsprechend seinem" durch die Worte "diese Liegenschaft entsprechend ihrem" ersetzt.
8. Im § 3 Abs.5 werden die Worte "ein unverbautes Grundstück" durch die Worte "eine unbebaute Liegenschaft" und das Wort "Grundstücken" durch das Wort "Liegenschaften" ersetzt.

9. § 5 lautet:

"§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine Kanalbenutzungsgebühr für jedes Jahr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einem Anteil für die Regenwasserentsorgung und aus einem Anteil für die Schmutzwasserentsorgung zusammen.

(3) Der Anteil für die Regenwasserentsorgung errechnet sich aus dem Produkt der Regenwasserberechnungsfläche und dem Einheitssatz. Die Regenwasserberechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der bebauten Flächen der an die Kanalanlage anzuschließenden Gebäude, vermehrt um 15 v.H. der unbebauten Fläche.

(4) Bei Mischwasserkanälen wird der Anteil für die Regenwasserentsorgung in die Kanalbenutzungsgebühr dann nicht eingerechnet, wenn eine Verpflichtung zur Einleitung der Regenwässer in die Kanalanlage nicht besteht und diese tatsächlich auch nicht eingebracht werden.

(5) Der Anteil für die Schmutzwasserentsorgung errechnet sich aus dem Produkt der Schmutzwasserberechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Anteiles. Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte

Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet.

(6) Die Berechnungseinwohnergleichwerte sind von Amts wegen festzusetzen; sie können nur einmal im Jahr und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder auf Grund einer Veränderungsanzeige geändert werden. Ist zur Ermittlung der Berechnungseinwohnergleichwerte die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen, es sei denn, daß sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.

(7) Die Schmutzwasserberechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen.

(8) Der schmutzfrachtbezogene Anteil (Abs.5) errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,4-fachen - ab 1.Jänner 1992 dem 0,5-fachen - spezifischen Jahresaufwand.

(9) Wenn der Beginn der Abgabepflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr."

10. Nach § 5 werden die §§ 5a und 5b eingefügt:

"§ 5a

Berechnung der Einheitssätze

(1) Die Einheitssätze sind vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen.

(2) Der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung ist der auf 1 m² der Regenwasserberechnungsflächen aller an die Kanalanlage anzuschließenden Liegenschaften entfallende Teil des Jahresaufwandes für die Regenwasserentsorgung.

(3) Der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung ist der auf 1 m² der Schmutzwasserberechnungsflächen aller an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften entfallende Teil des Jahresaufwandes für die Schmutzwasserentsorgung, von dem die nach § 5 Abs.8 vorzuschreibenden Gebührenanteile abzuziehen sind.

(4) Bei Mischwasserkanälen beträgt der Jahresaufwand für die Regenwasserentsorgung 50 v.H. des Jahresaufwandes für das Ortsnetz; der Jahresaufwand für die Schmutzwasserentsorgung 50 v.H. des Jahresaufwandes für das Ortsnetz zuzüglich dem Jahresaufwand für die Kläranlage und jener Sammelkanäle, welche zur Ableitung der Abwässer von den Ortsnetzen zur Kläranlage dienen.

§ 5b

Vermeidung von Härtefällen

(1) Ergibt sich bei einem Gebäude (Gebäudeteil), ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen dem Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung (§ 5 Abs.5) und den tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehenden Kostenaufwand, so ist bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr dieser Gebührenanteil entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, höchstens jedoch um 80 v.H. zu vermindern.

(2) Ein offensichtliches Mißverhältnis im Sinne des Abs.1 liegt jedenfalls vor, wenn die Schmutzfracht pro 300 m² Schmutzwasserberechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als 1 EGW ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen nur für Gebäude (Gebäudeteile) über 1000 m² Schmutzwasserberechnungsfläche zur Anwendung."

11. § 6 Abs.2 lit.b lautet:

"b) die Höhe der Einheitssätze für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr"

12. Im § 9 werden die Worte "Grundstück nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBI 8200," durch das Wort "Liegenschaft" und das Wort "Grundstück" durch das Wort "Liegenschaft" ersetzt.

13. Im § 12 erhält der bisherige Abs.2 die Bezeichnung Abs.3;
Abs.2 lautet:

"(2) Die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe anlässlich einer Umgestaltung oder Ersetzung der Kanalanlage (§ 2 Abs.2) entsteht mit Ablauf des Monats, das der tatsächlichen Inbetriebnahme der umgestalteten oder ersetzten Kanalanlage folgt, sofern nicht Abs.1 Anwendung findet."

14. Im § 14 Abs.4 werden die Worte "des Einheitssatzes" durch die Worte "der Einheitssätze" ersetzt.

14a. Im § 17 Abs.5 entfällt der letzte Satz.

15. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

"§ 20

Formblätter

Die Ermittlung der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr und die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles der Kanalbenützungsgebühr ist entsprechend der in der Anlage angeschlossenen Formblätter vorzunehmen."

16. Nach § 20 werden folgende Anlagen 1 und 2 angeschlossen:

Formblatt 1 für die Ermittlung der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren der Gemeinde

(01) Jahresaufwand Kanal / Ortsnetz	S	
(02) Jahresaufwand Kläranlage incl.Sammler (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	S	
(03) Ausbaukapazität Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen Regenwasser- entsorgung	m ²
(05) Summe Berechnungsflächen'Schmutz- wasserentsorgung	m ²
(06) Summe Berechnungs-EGW	EGW
(07) Jahresaufwand Regenwasserentsorgung (01) : 2	S	
(08) Einheitssatz Regenwasserentsorgung (07) : (04)	S	/m ²
(09) Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03)	S	/EGW
(10) Summe EGW-Gebührenanteile (06) x (09) x 0,4	S	
(11) Jahresaufwand Schmutzwasserentsorgung* (01) + (02) - (07) - (10)	S	
(12) Einheitssatz Schmutzwasserentsorgung (11) : (05)	S	/m ²

* ohne EGW-Gebührenanteile (10)

Formblatt 2 für die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen
 Anteiles der Kanalbenützungsgebühr (EGW - Gebührenanteil) der
 Liegenschaft

- | | | |
|---|---------|------|
| (01) Spezifischer Jahresaufwand
aus Formblatt 1 | S | /EGW |
| (02) EGW-Spitzenwert | | EGW |
| (03) EGW-Durchschnittswert | | EGW |
| (04) Berechnungs-EGW

$\frac{(02) + (03)}{2}$ | | EGW |
| (05) EGW-Gebührenanteil
(01) x (04) x 0,4 | | |

A r t i k e l I I

Abwässerbeseitigung

(1) Für jedes Gebäude ist Vorsorge zur Beseitigung der Abwässer (Niederschlags- und Schmutzwässer) zu treffen.

(2) In Gemeinden, in denen zur Beseitigung der Abwässer öffentliche Kanäle bestehen, sind die Abwässer unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch flüssigkeitsdichte, entsprechend bemessene und in frostfreier Tiefe verlegte Rohrleitungen in diese Kanäle abzuleiten, wenn die Anschlußleitung nicht länger als 50 m und die Ableitung in den öffentlichen Kanal ohne Pumpvorgang möglich ist. Fehlen solche öffentliche Kanäle, sind die Abwässer in Senkgruben zu leiten oder gemäß anderen gesetzlichen Vorschriften in unschädlicher Weise zu beseitigen. Die Jauche aus Stallgebäuden ist durch flüssigkeitsdichte Rohre in Jauchegruben zu leiten.

(3) Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen, sondern müssen entweder in einen Kanal abgeleitet, versickert oder in einer anderen Art abgeleitet oder gesammelt werden. In Gemeinden, in denen zur Beseitigung der Abwässer öffentliche Kanäle bestehen (Abs.2) ist eine Versickerung, andere Art der Ableitung oder Sammlung von Niederschlagswässer nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig, wobei von der Aufnahme eines Sachverständigenbeweises nicht abgesehen werden kann.

(4) Eine Versickerung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung von Baulichkeiten durch Unterwaschung oder Vernässung eintreten kann und eine entsprechende Versickerungsfähigkeit in den Boden gegeben ist. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 werden dadurch nicht berührt."

A r t i k e l I I I

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Rechtskräftige Bescheide über die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr bleiben bis zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Gesetz in Kraft. Anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.